

Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

**– Überlassungsbedingungen –**

**I. Vertragsabschluss**

1. Der Überlassungsvertrag setzt ein formelles Vertragsangebot (Antrag) der Mieterin/des Mieters voraus. Dieser soll spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin, bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
  - b) die Bezeichnung des gewünschten Raumes/der gewünschten Einrichtung,
  - c) Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtung genutzt werden soll,
  - d) den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck,
  - e) ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
  - f) die Angabe, ob von den TeilnehmerInnen der Veranstaltung ein Eintrittsgeld o.ä. erhoben wird
  - g) die Anzahl der als TeilnehmerInnen eingeladenen oder erwarteten Personen,
  - h) die Versicherung, dass die Veranstalterin/der Veranstalter die Überlassungsbedingungen kennt und diesen zustimmt,
  - i) die Versicherung, dass die Veranstaltung nicht der Besteuerungspflicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.
2. Der Vertrag kommt zustande, indem die Hochschule aufgrund des Überlassungsantrages eine Rechnung ausstellt. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Die Räume und Einrichtungen der Hochschule können außerhalb der Lehrveranstaltungen Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Die Entscheidung, ob Räume und Einrichtungen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Hausverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassungen besteht nicht.
4. Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen kann,
  - b) in dem Überlassungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden,
  - c) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
  - d) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht. In diesem Fall kann die Hochschule spätestens fünf

Werktage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.

5. Eine Überlassung kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Nachbarschaftsrecht beeinträchtigt wird, wie z. B. Nichteinhaltung der Nachtruhe, Lärm- oder Geruchsbelästigung,
  - b) bei einer früheren Veranstaltung der Antragstellerin/des Antragstellers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind oder
  - c) die Antragstellerin/der Antragsteller mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist, oder
  - d) Veranstaltungsthemen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung).
6. Die Hochschule kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.

**II. Entgelt**

1. Die Miete wird wie folgt berechnet:
    - a) Kurtarif für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden, einschließlich Zu- und Abgang der BesucherInnen,

pro qm 0,40 Euro
    - b) Normaltarif für alle anderen Veranstaltungen

pro qm und Tag 0,60 Euro
    - c) Für gewerbliche Informationsveranstaltungen und Informationsstände in Foyers oder in Fluren sowie für die Nutzung dieser Flächen für das Catering von Veranstaltungen wird pauschal ein Entgelt von 100 Euro pro Tag erhoben.
    - d) Für die Überlassung von Poolräumen wird zusätzlich ein Entgelt von 5 Euro pro verfügbaren Rechner im jeweiligen Poolraum erhoben.
    - e) Das Entgelt für die Überlassung der Sporthalle Am Exer 5 und die Beachvolleyball- und Multicourtanlage ist in Anlage 3 festgelegt.
  2. Für die Bereitstellung von Personal der Hochschule werden die Kosten entsprechend der jeweils gültigen Stundensätze der Hochschule berechnet. Diese betragen zurzeit für die Leistungen von:

Hausmeister/innen (E6):	47,92 Euro
Techniker/innen (E8):	50,23 Euro
Ingenieur/innen (E11):	66,94 Euro

pro angefangene Stunde. Die Stundensätze berechnen sich aus der Tarifgruppe plus dem aktuellen Gemeinkostenaufschlag (zz. 54%).

Für die Inanspruchnahme von Hochschulpersonal am Wochenende und werktags nach 20 Uhr erhöhen sich die o.g. Entgelte jeweils um 25%.

Die Verfügbarkeit des Hochschulpersonals muss im Einzelfall angefragt werden.
- Alle Entgeltangaben sind Nettobeträge und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

3. Für folgende Überlassungen wird keine Miete berechnet:
  - 3.1. Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studierendenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 2 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt.
  - 3.2. Für Veranstaltungen (Fachtagungen, Seminare), die
    - a) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 3 NHG stehen;
    - b) von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule durchgeführt werden.

### III. Benutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Mieter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, einzuhalten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leiterin/ eines Leiters stattfinden. Sie/Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden, wenn von der Veranstalterin/dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Die BenutzerInnen haben dafür zu sorgen, dass während der Überlassungszeit ein geordneter Ablauf und im erforderlichen Umfang auch ein Ordnungs- und Sanitätsdienst (Sanitätsdienst ab ca. 200 Personen, bei Sportveranstaltungen ist ein Sanitätsdienst obligatorisch) zur Verfügung steht.
9. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, der/dem Veranstaltenden oder VeranstaltungsteilnehmerInnen darstellen können, kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

10. Gehen Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
11. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückzugeben sind.
12. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Die Hochschule kann je nach Art der Veranstaltung eine professionelle Reinigung verlangen.

### IV. Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit ihr oder ihren Bediensteten ein Verschulden anzulasten ist.
2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Veranstaltenden, ihres Personals oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haften die Veranstaltenden gegenüber der Hochschule.
3. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstaltende, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden Räume nach der Benutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstaltenden veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Salzgitter, Suderburg, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.